

CLAUDIA BAST-ROGGENDORF  
 STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2  
 33813 Oerlinghausen  
 Tel.: (05202) 9 15 40  
 Fax: (05202) 91 54 10  
 E-Mail: roggendorf@datevnet.de  
 www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten  
 Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr  
 Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe November 2011

## Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

11

<b>GESETZGEBUNG</b> .....	1	<b>ARBEITGEBER UND -NEHMER</b> .....	5
Steuervereinfachungsgesetz 2011: Unternehmer .....	1	Betriebliche Weihnachtsfeiern u.a. ....	5
Steuervereinfachungsgesetz 2011: Privatbereich .....	2	Überzahlte Lohnsteuer - Antragsfrist 30.11.2011 .....	5
<b>UNTERNEHMER</b> .....	3	Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2012 .....	5
Elektronische Bilanz: Einzelheiten festgelegt.....	3	Beruflich veranlasste doppelte Miete.....	6
Geschenke an Geschäftsfreunde .....	3	<b>ALLE STEUERZAHLER</b> .....	6
Geschenke – Steuerpflicht beim Empfänger? .....	3	Neue höchstrichterliche Verfahren .....	6
Hinweise für Unternehmer in Kurzform .....	4	Verschiedenes - kurz notiert.....	6
<b>FREIBERUFLER</b> .....	4		
Wertpapiere als Betriebsvermögen .....	4		

### GESETZGEBUNG

#### Steuervereinfachungsgesetz 2011: Unternehmer

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Bei den Änderungen geht es überwiegend um Formalien, wie z.B. die Form von Nachweisen. Die meisten Änderungen sind ab 2012 anzuwenden, einige schon früher. Für Unternehmer ergeben sich unter anderem folgende Änderungen:

Die Anforderungen an **elektronische Rechnungen** bei der Umsatzsteuer werden verringert. Rechnungen, die per E-Mail, als PDF-Datei oder Textdatei (als E-Mail-Anhang oder Web-

Download) übermittelt werden, können zum Vorsteuerabzug berechtigen, ohne dass es einer elektronischen Signatur bedarf. Die Änderungen gelten ab dem 1.7.2011 für Umsätze nach dem 30.6.2011.

Hinweis: Die elektronische Signatur kann freiwillig weiterhin verwendet werden. Welche Anforderungen eine elektronische Rechnung nach neuem Recht erfüllen muss, wird vermutlich durch einen Verwaltungserlass geklärt werden.

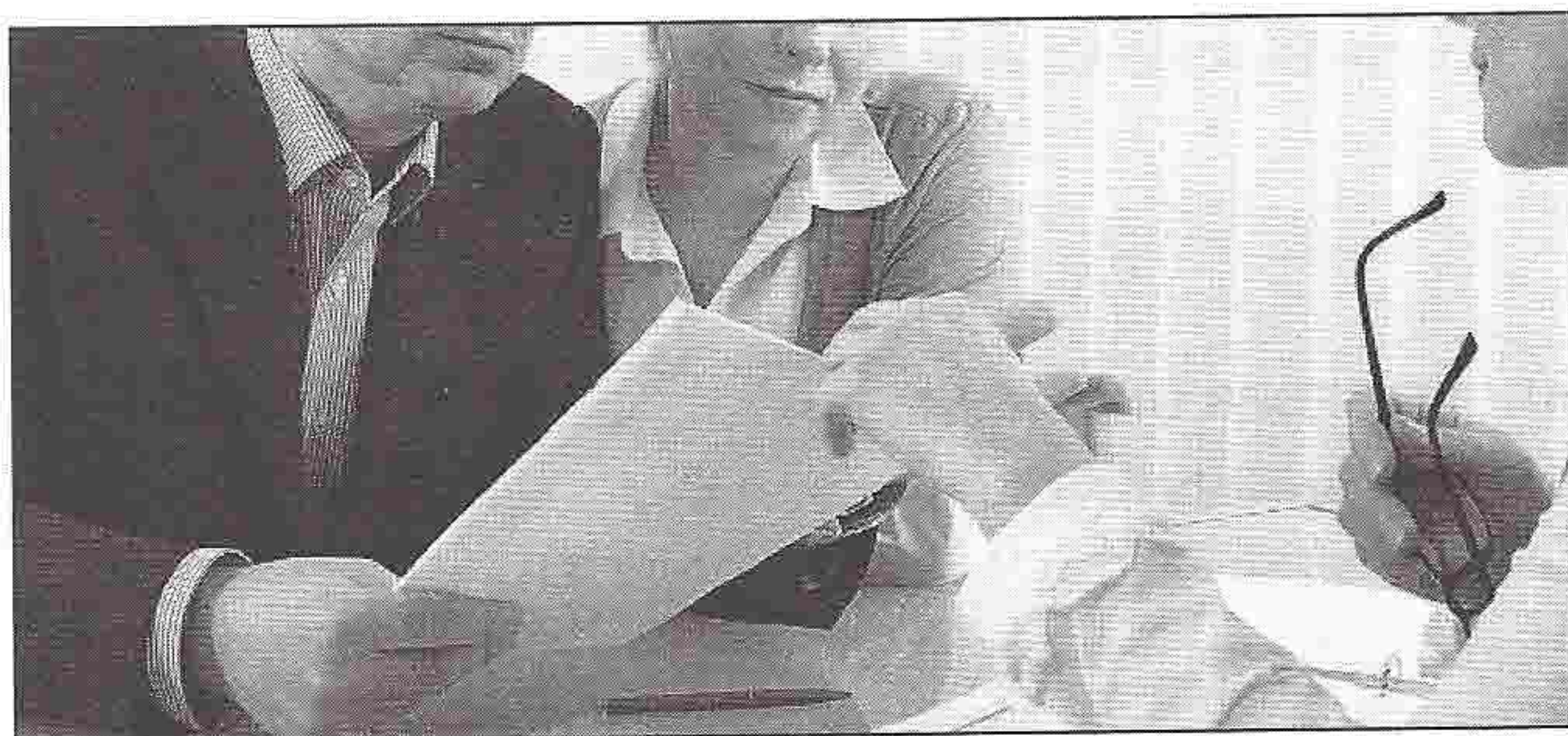
Für **Land- und Forstwirte** mit abweichendem Wirtschaftsjahr wird die Frist zur Abgabe der Steuerklärungen um zwei auf fünf Monate verlängert. (dies gilt erstmals für Erklärungen, die das Jahr 2010 betreffen)

Die Tarifiermäßigung für **außerordentliche Holznutzungen** bei Land- und Forstwirten infolge von Unwettern u.Ä. (Kalamitätsnutzungen) kann unter erleichterten formellen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Unter anderem wird ein Gutachten nicht mehr benötigt. (ab 2012)

Bei **Betriebsverpachtung** oder -unterbrechung kann der Betriebsinhaber schon bisher den Betrieb als fortbestehend behandeln. Er muss also keine stillen Reserven (Wertsteigerungen) versteuern. Er kann aber auch die Betriebsaufgabe erklären und die stillen Reserven sofort versteuern. Ab nun gilt der Betrieb solange als fortgeführt, bis der Unternehmer dem Finanzamt ausdrücklich die Betriebsaufgabe erklärt oder dem Finanzamt die Tatsachen bekannt werden, aus denen sie sich ergibt. (ab Verkündung des Gesetzes)

Hinweis: Im Einzelfall war oft strittig, ob die Voraussetzungen für eine Betriebsfortführung gegeben waren. Die Neuregelung soll Zweifel darüber beseitigen, ob eine Betriebsaufgabe bereits früher stattgefunden hat, wegen Verjährung aber nicht mehr besteuert werden kann.

## Steuervereinfachungsgesetz 2011: Privatbereich



Für den Privatbereich und private Einkünfte enthält das Gesetz unter anderem:

**Kinderbetreuungskosten** sind nun stets als Sonderausgaben absetzbar, nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben wie bisher in bestimmten Fällen. Absetzbar sind weiterhin 2/3 der Kosten, höchstens 4.000 € pro Kind. Die Kosten sind ab Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres absetzbar. (Sonderregelung für behinderte Kinder wie bisher). Die weiteren Voraussetzungen (z.B. Berufstätigkeit, Krankheit oder Behinderung der Eltern) fallen weg. (ab 2012)

Kinder ab vollendetem 18. bis 25. Lebensjahr werden für Kinderfreibetrag und Kindergeld neben weiteren Voraussetzungen (z.B. Berufsausbildung) bisher nur berücksichtigt, wenn ihre Einkünfte und Bezüge im Jahr 8.004 € nicht übersteigen. Diese **Einkünftegrenze** fällt weg. Befindet sich das Kind in einer zweiten oder weiteren Berufsausbildung, wird es aber nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Unschädlich sind eine Tätigkeit bis zu regelmäßig 20 Stunden

in der Woche, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein 400 €-Job. (ab 2012)

Der **Arbeitnehmerpauschbetrag** wird von 920 € auf 1.000 € erhöht. Dies gilt bereits ab 2011. Beim Lohnsteuerabzug wird die Erhöhung in der Abrechnung für Dezember 2011 berücksichtigt.

Die **Entfernungspauschale** ist grundsätzlich auf 4.500 € pro Jahr beschränkt. Die Grenze gilt nicht für nachgewiesene höhere Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Nutzung eines Pkw. Bisher ist tageweise zu prüfen, ob die Abzüge für diese Fahrten höher sind als der anteilige Höchstbetrag. Künftig ist zu prüfen, ob die Kosten für das ganze Jahr 4.500 € übersteigen. (ab 2012)

Beträgt bei verbilligter **Vermietung einer Wohnung** die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen, gilt die Vermietung künftig voll als entgeltlich. Die Werbungskosten sind voll absetzbar. Es ist nicht zu prüfen, ob auf Dauer ein Totalüberschuss erzielbar ist oder Liebhaberei vorliegt. Bisher gilt die Vermietung zwar schon als voll entgeltlich, wenn die Miete mindestens 56 % der ortsüblichen Miete erreicht. Beträgt sie aber weniger als 75 %, ist zu prüfen, ob Liebhaberei vorliegt, die einen Abzug von Verlusten ausschließt. (ab 2012)

Einkünfte, die der **Abgeltungsteuer** unterliegen (Kapitalerträge, Gewinne und Verluste aus Verkauf von Wertpapieren u.Ä.), werden nicht mehr bei der Höhe des Spendenabzugs und bei Errechnung der zumutbaren Belastung (Selbstbehalt) bei außergewöhnlicher Belastung berücksichtigt. Dies ist beim Spendenabzug von Nachteil, da er bei höherem Einkommen höher ist. Bei außergewöhnlichen Belastungen ist die Neuregelung von Vorteil, da der nicht absetzbare Selbstbehalt dann geringer ist. (ab 2012)

Der Nachweis der Notwendigkeit bestimmter **Kosten für Heilbehandlungen** und anderer Krankheitskosten ist nun in der Regel wieder durch ein vorheriges amtsärztliches Attest zu führen. Damit wird die neue günstigere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wieder aufgehoben, der die Anforderungen an die Nachweise gelockert hatte. Für bestimmte Fälle sind Nachweise in anderer Form vorgeschrieben. (für alle noch offenen Fälle)

Die Steuerfreiheit von **Stipendien** zur Förderung der Forschung, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung ist nicht mehr von einer *unmittelbaren* Gewährung aus öffentlichen Mitteln abhängig. (ab 2011)

Soweit Zahlungen, die in einem Vorjahr als **Sonderausgaben** abgesetzt wurden (z.B. Versicherungsbeiträge, Kirchensteuer), wieder ganz oder teilweise erstattet werden, ist die Erstattung mit gleichartigen Sonderausgaben des Jahres der Erstattung

